

V. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 8. Juni 2026

SVP-Fraktion (Sprecher: Huber-Wildhaus-Alt St.Johann)

Art. 33a Abs. 1: Das Planverfahren ~~wird~~kann elektronisch über eine Plattform geführt werden. Die Pflichten zur Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen nach Art. 10^{quater} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹ gelten sachgemäss.

Abs. 2 Ingress: ~~Davon~~Vom elektronischen Planverfahren ausgenommen sind:

Art. 136a Abs. 1: Das Baubewilligungsverfahren ~~wird~~kann elektronisch über eine Plattform geführt werden. Die Pflichten zur Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen nach Art. 10^{quater} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965² gelten sachgemäss.

Abs. 2 Ingress: ~~Davon~~Vom elektronischen Baubewilligungsverfahren ausgenommen ist die Benachrichtigung von Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern nach Art. 139 Abs. 1 Bst. b und Art. 141 Abs. 1 dieses Erlasses.

weitere Artikel: Verschiedene Folgeanpassungen.

Begründung:

Mit der Streichung der Spezialbestimmungen zur Schriftlichkeit im Planungs- und Baugesetz kommen die Regeln des VRP zur Anwendung. Mit diesem Antrag wird somit die Variante 3 der Botschaft (Seite 43) eingeführt. Der V. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz soll die Digitalisierung im Planungs- und Baubewilligungsverfahren ermöglichen, ohne eine Pflicht für die breite Bevölkerung einzuführen.

Ein Obligatorium der digitalen Einreichung ist für die Behörden sowie für Personen, die berufsmässig handeln, zumutbar. Es geht aber zu weit, dass künftig alle Personen, die ein Baugesuch einreichen, ein E-Login erstellen müssen und ausschliesslich den digitalen Weg zur Verfügung haben. Denn es gibt nach wie vor viele Personen in unserer Gesellschaft, die mit digitalen Lösungen nicht vertraut sind.

¹ sGS 951.1.

² sGS 951.1.